Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses
Conferenza delle direttrici e dei direttori di sicurezza delle città svizzere

Per E-Mail
Schweizerischer Städteverband
Frau Monika Litscher
info@staedteverband.ch

Zürich, 3. September 2026

Äusserung zur Vernehmlassungsvorlage Straftatbestand Cybermobbing, Art. 177bis StGB

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung eines neuen Straftatbestandes der «Herabsetzung und Ausgrenzung» gemäss Art. 177bis StGB.

Die KSSD begrüsst die wichtige Schliessung einer Gesetzeslücke indem die problematische Anhäufung an sich straffreier oder bagatellhafter Handlungen erfasst wird. Damit wird ein starkes Signal gegen Mobbing gesendet, das durch die zunehmende Verlagerung sozialer Interaktionen in den Digitalen Raum bedeutend an Relevanz gewonnen hat.

Es erscheint uns allerdings unklar, ob der neue Tatbestand tatsächlich zu einem besseren Schutz der Betroffenen führt. In diesem Zusammenhang stellt sich der KSSD auch die Frage nach den zu erwartenden Auswirkungen der Vorlage auf die Polizeiarbeit und Strafverfolgung, insbesondere im Zusammenhang mit polizeilicher und sozialer Jugendarbeit und Polizeiarbeit in sozialen Medien. Die Einführung eines neuen Tatbestandes dürfte auch zu erhöhten Erwartungen an die Polizei führen und damit die Anzahl entsprechender Meldungen steigern, was eine personelle sowie organisatorische Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden bedeutet. Schwierigkeiten bei der Beweisführung könnten zudem zu einer niedrigen Verurteilungsrate führen. Es bestände womöglich die Gefahr, dass neu geweckte Erwartungen nicht erfüllt werden könnten.

Da es sich um eine primär repressive Massnahme handelt, stellt sich der KSSD die Frage, wie sich die Vorlage auf präventive Anstrengungen zur Medienkompetenz und Sensibilisierung gegen Mobbing in der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Sicherheit, Schulen und Sozialarbeit auswirkt. Diese bleiben zentrale Elemente im Umgang mit Mobbing und Cybermobbing und dürfen daher nicht vernachlässigt werden.

Ebenfalls scheint es uns unklar, ob die vorgeschlagene Norm genügend präzise ist, um den Strafverfolgungsbehörden eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen. Schwer definierbare und subjektiv geprägte Begriffe wie «demütigen», «schikanieren», «herabsetzen» oder insbesondere «ausgrenzen» können zu Rechtsunsicherheiten sowohl bei potenziellen Tätern und Täterinnen wie auch bei den Strafverfolgungsbehörden führen.

Unter Umständen könnte eine klarere Abgrenzung zwischen strafwürdigem Mobbing und strafrechtlich irrelevanten sozialen Konflikten geschaffen werden, indem auf der Ebene der Tathandlung verlangt wird, dass diese geeignet ist, die psychische Integrität der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Vorsteherin Direktion Soziales und Sicherheit, St.Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement Zürich